

## Inhalt

- Kantonale Massnahmen und Teil-Schliessungen
- Verlängerung und Ausweitung des Corona-Erwerbsersatzes
- Webbasierter Unterricht und Supervisionen per Videokonferenz

Die massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut\*innen, Unterlagen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Darüber hinaus sind immer die zusätzlichen kantonalen Bestimmungen zu beachten, die die Vorgaben des Bundes verschärfen, aber nicht unterschreiten dürfen.

## Kantonale Massnahmen und Teil-Schliessungen

In mehreren Kantonen insbesondere der Romandie wurden in den letzten Tagen verstärkte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ergriffen und das öffentliche Leben eingeschränkt. Am weitesten geht im Moment der Kanton Genf, welcher den Notstand ausgerufen und die Schliessung von gewissen Betrieben angeordnet hat. Dienstleistungen mit physischem Kontakt sind untersagt.

Mit der [Verordnung des Regierungsrats des Kantons Genf vom 1. November 2020](#) sind Aktivitäten mit Körperkontakt zu Klient\*innen verboten und Betriebe, welche Dienstleistungen mit physischem Kontakt anbieten, zu schliessen (Art. 11, Abs. 1, lit. f. und Art. 13 lit b. der Verordnung). KomplementärTherapeut\*innen im Kanton Genf sind somit grundsätzlich angehalten, ihre Tätigkeit einzustellen. Gemäss Aussage des kantonsärztlichen Dienstes sind therapeutische Angebote (z.B. Coaching oder Ernährungsberatung) weiterhin erlaubt. Es liegt im Ermessen und in der Eigenverantwortung jedes Therapeuten, jeder Therapeutin, ob Beratungsspräche oder gewisse Behandlungspraktiken ohne Körperkontakt weiterhin angeboten werden.

**Die Lage in den Kantonen kann in der momentanen Situation sehr rasch ändern. Alle Praktizierenden sind aufgerufen, sich eigenverantwortlich über die aktuellen Weisungen im Kanton ihres Praxisstandort auf dem Laufenden zu halten.**

## Verlängerung und Ausweitung des Corona-Erwerbsersatzes

In seiner Sitzung vom 4. November hat der Bundesrat die Verordnungsänderung zum Erwerbsersatz basierend auf dem Covid-19 Gesetzes verabschiedet. Damit wird die Unterstützung verlängert und ausgeweitet.

Die per 17. September rückwirkend geltende [Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall](#) sieht neu auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Entschädigungen bis 30. Juni 2021 vor. Wer selbstständig oder als Inhaber\*in einer AG/GmbH tätig ist und aufgrund von Massnahmen gegen das Corona-Virus eine massgebliche Einkommenseinbusse erleidet, hat Anrecht auf Erwerbsersatz. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren (Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019) und begründen, wie sie auf Massnahmen zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist.

Ebenfalls Anspruch hat wer seinen Betrieb aufgrund der Anordnung des Bundes oder des Kantons schliessen muss.

Ebenfalls Anrecht auf Erwerbersatz entsteht bei Betriebsschliessungen auf Anordnung des Bundes oder des Kantons, bei Quarantänemassnahmen oder dem Ausfall von Fremdbetreuung Dritter. Anmeldungen sind per sofort über die Ausgleichskassen möglich, für die Auszahlungen wird um Geduld gebeten.

[Medienmitteilung 4.11.20 Bundesamt für Sozialversicherungen](#)

[Informationsstelle AHV-IV](#)

## Webbasierter Unterricht und Supervisionen per Videokonferenz

Gemäss der [Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6d](#) darf ab dem 2. November 2020 für Weiterbildungen kein Präsenzunterricht angeboten werden. Dazu zählen auch die prüfungsvorbereitenden Kurse der von der OdA KT akkreditierten Bildungsgänge KomplementärTherapie.

Für bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die eine Präsenz vor Ort erfordern, sieht die Verordnung Ausnahmen vor. Bildungsanbieter haben damit einen gewissen Spielraum zur Gestaltung ihrer Bildungsgänge. Für akkreditierte Bildungsgänge der OdA KT gelten in Bezug auf den webbasierten Unterricht selbstverständlich weiterhin die Ausnahmeregelungen der OdA KT: Bis drei Monate nach Aufhebung sämtlicher Schutzmassnahmen und Einschränkungen darf im Rahmen von KomplementärTherapie-Ausbildungen webbasierter Unterricht angeboten werden. Auch Supervisionsstunden können über Videokonferenz erteilt bzw. in Anspruch genommen werden.